



# Neustädter Kreisblatt.

Er scheint wöchentlich in der  
Stärke eines halben Bogens.

Neustadt o/s., den 25. April.

Pränumerationspreis 20 Sgr.  
für das ganze Jahr.

## Verordnungen und Bekanntmachungen.

### Polizei-Verordnung

zur Verhütung des selbstständigen Betriebs der Bauhandwerke durch Personen, welche dazu nicht befugt sind.

Zur Verhütung des selbstständigen Betriebs der Bauhandwerke durch Personen, welche dazu nicht befugt sind, verordnen wir auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks, hierdurch was folgt:

§ 1. Bei allen Neu- und Reparaturbauten, zu welchen nach den bestehenden Bestimmungen die Erlaubnis der Orts- oder Kreis-Polizeibehörde oder unsere Genehmigung erforderlich und erteilt ist, hat der Bauherr oder der von diesem beauftragte Unternehmer, bevor mit der Ausführung begonnen werden darf, für diejenigen Arbeiten, welche zu den Verrichtungen der

Zimmerleute, Maurer, Steinhauer (Steinmeße), Schiefer- oder Ziegeldecker, Mühlenbauer oder Brunnenbauer

gehören, die Bescheinigung eines zum selbstständigen Betriebe des betreffenden Handwerks befugten Meisters: „daß dieser die bei dem Baue vorkommenden Arbeiten seines Gewerbes übernommen habe“, der Polizei-Behörde des Ortes, wo der Bau ausgeführt werden soll, einzureichen.

Eine solche Bescheinigung muß für jedes der vorstehend bezeichneten Bauhandwerke, zu dessen Verrichtungen die vorkommenden Arbeiten gehören, eingereicht werden, soweit nicht etwa der zugezogene Meister des einen Handwerks auch die Befähigung zum Betriebe des andern nachgewiesen hat, oder der Unternehmer selbst zum Betriebe der betreffenden Bauhandwerke befugt ist.

Bei jedem Wechsel eines bei dem Baue zugezogenen Meisters ist der Bauherr oder der Unternehmer verpflichtet, eine nach vorstehenden Bestimmungen ausgestellte Bescheinigung des Meisters, welcher die Fortsetzung der Arbeit übernimmt, der Polizei-Behörde einzureichen. Derselben Behörde hat der Meister, welcher von der Ausführung einer übernommenen Arbeit zurücktritt, sein Ausscheiden von der Beteiligung bei dem Baue innerhalb der nächsten drei Tage schriftlich anzuzeigen.

§ 2. Der Meister (§ 1) ist verpflichtet, die in seinem Auftrage mit Bauarbeiten beschäftigten Arbeiter (Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge) entweder fortdauernd persönlich auf der Baustelle zu beaufsichtigen, oder die Ausführung der übernommenen Arbeiten auf jeder Baustelle je einem Gesellen oder Polirer durch einen Arbeitschein zu übertragen.

Dieser Arbeitschein muß die Erklärung enthalten:

„daß der Aussteller dem (in dem Scheine genannten) Gesellen (Polirer) die Ausführung der von ihm (dem Aussteller) übernommenen (nach dem Gegenstande und dem Orte des Baues zu bezeichnenden) Arbeit, und — sofern noch andere Arbeiter (Gesellen, Gehülfen oder Lehrlinge) desselben Meisters mitwirken sollen — die Beaufsichtigung seiner dabei beschäftigten Arbeiter übertragen habe.“

Arbeitscheine, welche den betreffenden Bau nicht bestimmt bezeichnen, sind ungültig.

Der Aussteller des Arbeitscheins ist dafür verantwortlich, daß der Gesell oder Polirer, welchem er die Beaufsichtigung der außerdem zugezogenen Arbeiter übertragen hat, während der Arbeit fortdauernd